

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/895

Berichterstattung: Abg. Constantin Grosch (SPD)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/895, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung kam sowohl im federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen als auch im mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen einstimmig zustande.

Der Gesetzesentwurf wurde am 24. November 2022 direkt an die Ausschüsse überwiesen und am 7. Dezember 2022 im federführenden Ausschuss von einem Vertreter des Justizministeriums (MJ) mündlich eingebracht und im Sinne der schriftlichen Begründung erläutert.

Wie bei der Einbringung des Gesetzesentwurfs von den Ausschussmitgliedern der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angekündigt, legten diese Fraktionen am 12. Januar 2023 einen Änderungsvorschlag vor, der die Kostenregelungen bei den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern (dazu unten Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a) und die Anpassung des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu Beurteilungen in der Justiz (dazu unten Artikel 1/1) betrifft.

Der federführende Ausschuss führte zu dem Gesetzesentwurf und dem Änderungsvorschlag eine schriftliche Anhörung verschiedener Interessenverbände durch.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes):

Die Änderung der Überschrift des Artikelgesetzes beruht auf Nummer 1 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Zu Nummer 2 (§§ 22 und 23):

Zu § 22 (Dolmetscherinnen und Dolmetscher):

Der Ausschuss empfiehlt, aus den im folgenden dargelegten Gründen auch § 22 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) neu zu fassen und dort anstelle der bisherigen Vorschriften sämtliche auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern anwendbaren Vorschriften aufzunehmen.

(Vorbemerkung zur Gesetzgebungskompetenz)

Bisher enthält das geltende Landesrecht im Fünften Kapitel des NJG (§§ 22 bis 31) Regelungen über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen/Übersetzern, wobei nicht zwischen gerichtlichen, behördlichen und notariellen Zwecken unterschieden wird. Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG)

des Bundes trifft nunmehr Regelungen zu einem Teilbereich dieser landesrechtlichen Regelungen, nämlich zu der allgemeinen Beeidigung für Dolmetscherinnen/Dolmetscher, die zu einer gerichtlichen Verhandlung zuzuziehen sind (§ 1 Satz 1 GDolmG bezeichnet diese als „gerichtliche Dolmetscher“). Der Bundesgesetzgeber hat das GDolmG auf den Kompetenztitel der Gerichtsverfassung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes [GG]) gestützt. Die Ausübung einer konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit durch den Bund hat für die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 GG zur Folge, dass diese ihre Gesetzgebungskompetenz verlieren, soweit und solange der Bund davon Gebrauch gemacht hat.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass das GDolmG möglicherweise mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes formell verfassungswidrig ist. Der Bundesrat habe im Gesetzgebungsverfahren „umfassende verfassungsrechtliche Bedenken“ hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz geltend gemacht (BR-Drs. 532/1/19, S. 9). Der Kompetenztitel der Gerichtsverfassung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) umfasse die Organisation der Rechtsprechung, d. h. den Aufbau und die Besetzung der Gerichte und der mit ihnen zusammenhängenden sonstigen staatlichen Organe der Rechtspflege. Gerichtliche Dolmetscherinnen/Dolmetscher seien jedoch keine Organe der Rechtspflege. Sie böten zwar Dienstleistungen an, an denen die Justiz ein besonderes Interesse habe; dies mache sie aber nicht zum Teil der Gerichtsorganisation. Das GDolmG ziele im Übrigen weder auf eine Regelung zur Gerichtsverfassung noch auf eine Regelung zum gerichtlichen Verfahren ab, sondern lege den Fokus auf berufsrechtliche Regelungen, insbesondere Ausbildungs- und Qualifikationserfordernisse. Solche seien jedoch nur in Ausnahmefällen Gegenstand der konkurrierenden Bundesgesetzgebung. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrats, die auch in der Anhörung erhoben worden seien, teile der GBD, auch wenn er nicht sicher prognostizieren könne, ob das GDolmG vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Falle seiner Befassung (die vom ADÜ Nord auf seiner Internetseite angekündigt worden sei) für verfassungswidrig und nichtig erklärt würde. Für den Gesetzentwurf ergäben sich aus dieser offenen Rechtsfrage allerdings derzeit keine unmittelbaren Konsequenzen. Denn die Länder seien nach der Rechtsprechung des BVerfG auch an ein (möglicherweise) verfassungswidriges Bundesgesetz gebunden. Gesetzesnormen seien zu befolgen, solange das BVerfG sie nicht für verfassungswidrig erklärt habe (vgl. BVerfGE 98, 265, 319), sodass etwaige landesrechtliche Regelungen in Bezug auf Gerichtsdolmetscherinnen/Gerichtsdolmetscher hinter den Vorschriften des Bundesrechts zurückzutreten hätten. Sie wären möglicherweise von vornherein verfassungswidrig, dürften aber jedenfalls nicht angewendet werden (dies sei im Einzelnen umstritten; vgl. dazu nur *Degenhart*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 72 Rn. 34 m. w. N.). Der federführende Ausschuss hat sich vor diesem Hintergrund dafür ausgesprochen, dass sich das Landesrecht auf die Regelung derjenigen Bereiche beschränken soll, die vom GDolmG nicht erfasst sind.

(Dolmetscherinnen/Dolmetscher für behördliche und notarielle Zwecke)

Der Gesetzentwurf sieht in § 23 Abs. 1 eine „allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche und notarielle Zwecke“ vor, auf welche die Vorschriften des GDolmG in weitem Umfang Anwendung finden sollen. Diese Regelung erweckt den Anschein, dass hier ein zweites, neben der allgemeinen Beeidigung zu gerichtlichen Zwecken stehendes Verfahren geregelt werden soll. Eine solche Verfahrensdopplung ist allerdings rechtlich nicht notwendig und nach Auskunft des MJ auch nicht beabsichtigt. Nach Mitteilung des MJ ist insbesondere nicht vorgesehen, dass sich Personen ausschließlich als behördliche/notarielle Dolmetscherinnen/Dolmetscher allgemein beeidigen lassen, nicht hingegen als gerichtliche Dolmetscherinnen/Dolmetscher. Ausweislich der Begründung (Drs. 19/54, S. 14) handelt es sich bei Dolmetscherinnen/Dolmetschern zu gerichtlichen Zwecken einerseits und zu behördlichen/notariellen Zwecken andererseits nämlich ohnehin grundsätzlich um dieselben Personen, an die überdies identische Qualitätsanforderungen gestellt werden sollen (Drs. 19/54, S. 8). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass es für eine nennenswerte Anzahl von Dolmetscherinnen/Dolmetschern von Interesse sein könnte, sich nur zu behördlichen/notariellen Zwecken allgemein beeidigen zu lassen. Ein zusätzlicher Eid ist für behördliche/notarielle Zwecke auch nicht erforderlich. Dem in § 5 Abs. 1 GDolmG geregelten Dolmetschereid (auf den § 23 Abs. 1 des Entwurfs verweist) lässt sich eine Einschränkung auf eine treue und gewissenhafte Übertragung in Gerichtsverfahren nicht entnehmen (die zu leistende Eidesformel ist nicht auf die Übertragung in Gerichtsverfahren beschränkt). Auch aus § 1 Satz 1 GDolmG ergibt sich nicht,

dass Gerichtsdolmetscherinnen/Gerichtsdolmetscher einen allein auf die Übertragung in Gerichtsverfahren bezogenen Eid zu leisten hätten. Die oben beschriebene Konstellation, dass Personen sich ausschließlich als behördliche/notarielle Dolmetscherinnen/Dolmetscher allgemein beeidigen lassen, nicht hingegen als gerichtliche Dolmetscherinnen/Dolmetscher, in der sie nach § 23 Abs. 1 des Entwurfs i. V. m. § 6 GDolmG aber trotzdem die Bezeichnung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ...“ führen würden, verstieße im Übrigen gegen § 6 GDolmG. Es sind auch keine sonstigen Regelungen ersichtlich, die zwischen verschiedenen Formen der allgemeinen Beeidigung differenzieren bzw. für behördliche oder notarielle Zwecke ausdrücklich eine über die allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG hinausgehende allgemeine Beeidigung verlangen würden (vgl. beispielhaft § 23 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG], § 87 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung [AO], § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes [BeurkG]). Auch in der Rechtsprechung sind keine Anhaltspunkte für eine Differenzierung der Zwecke der allgemeinen Beeidigung erkennbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15/06 -, juris, Rn. 18-20).

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass es vor diesem Hintergrund rechtlich möglich wäre, auf die Regelung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern zu behördlichen/notariellen Zwecken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 des Entwurfs) ganz zu verzichten oder gesetzlich klarzustellen, dass Gerichtsdolmetscherinnen/Gerichtsdolmetscher, die nach dem GDolmG allgemein beeidigt sind, für das Gebiet des Landes auch für behördliche und notarielle Zwecke als allgemein beeidigt gelten. Für letzteres hat sich das MJ ausgesprochen. Der Ausschuss ist dem mit seiner Empfehlung zu Absatz 1 gefolgt. Eine vergleichbare Vorschrift enthält auch das Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern (§ 1 Abs. 4 ÜG M-V). Durch die empfohlene Regelung soll überdies klargestellt werden, dass Dolmetscherinnen/Dolmetscher, die sich in anderen Bundesländern nach dem GDolmG haben allgemein beeidigen lassen, in Niedersachsen kein weiteres Verwaltungsverfahren durchlaufen müssen.

(Zur Rechtssystematik und zu § 22 g. F.)

Zur besseren Abstimmung auf die bundesrechtlichen Vorschriften des GDolmG sollen die im Gesetzentwurf unveränderten Regelungen des § 22 g. F. angepasst werden. Insbesondere die in § 22 Abs. 1 g. F. enthaltene Begrenzung der allgemeinen Beeidigung auf „das Gebiet des Landes“ kann hinsichtlich der Sprachübertragung für gerichtliche Zwecke wegen des GDolmG nicht aufrechterhalten werden. Das MJ hat mitgeteilt, dass außerhalb des Regelungsbereichs des GDolmG an der Begrenzung auf das Gebiet des Landes (§ 22 Abs. 1 g. F.), an der Bestimmung des Unterschiedes zwischen Dolmetscherinnen/Dolmetschern und Übersetzerinnen/Übersetzern (§ 22 Abs. 2 g. F.) sowie an der Festlegung der Spracheigenschaft der Gebärdensprache (§ 22 Abs. 3 g. F.) festgehalten werden soll, wenn auch nicht zwingend an dem bisherigen Regelungsstandort. Um diesen vom MJ mitgeteilten Regelungsabsichten zu entsprechen, zugleich aber die Struktur des Fünften Kapitels insgesamt zu verbessern, insbesondere zu verdeutlichen, welche Vorschriften für die drei in der Überschrift genannten Personengruppen (Dolmetscherinnen/Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzerinnen/Übersetzer) jeweils Anwendung finden, empfiehlt der Ausschuss, den bisherigen § 22 aufzulösen und in den vorgeschlagenen §§ 22, 22 a und 23 für jede Personengruppe eine Vorschrift zu schaffen, in welche die aus § 22 g. F. übernommenen Definitionen und Klarstellungen einfließen. An dieser Rechtssystematik sind die Formulierungsvorschläge zu § 22 Abs. 1 (Dolmetscherinnen/Dolmetscher), § 22 a Abs. 1 (Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher) und § 23 Abs. 1 (Übersetzerinnen/Übersetzer) ausgerichtet.

(Zu den einzelnen Empfehlungen)

In der Empfehlung zu Absatz 1 findet sich die Begriffsbestimmung der Dolmetscherinnen/Dolmetscher aus dem bisherigen § 22 Abs. 2 g. F. Zu dieser Begriffsbestimmung - und zu der Begriffsbestimmung der Übersetzerinnen/Übersetzer in der Empfehlung zu § 23 Abs. 1 - hat der GBD darauf hingewiesen, dass diese Begriffe im Bundesrecht verwendet werden, ohne dort definiert zu sein (vgl. für Dolmetscherinnen/Dolmetscher: §§ 1 ff. GDolmG, §§ 185 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG], § 16 Abs. 3 BeurkG, §§ 8 ff. des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes [JVEG], § 87 Abs. 2 Satz 2 AO, § 19 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs X [SGB X] und § 23 Abs. 2 Satz 2 VwVfG; für Übersetzerinnen/Übersetzer: § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung [ZPO], §§ 8 ff. JVEG, § 87 Abs. 2 Satz 2 AO, § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB X, § 23 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Vor diesem Hintergrund

seien landesrechtliche Begriffsbestimmungen rechtlich nicht notwendig, zumal sie für das Begriffsverständnis nach Bundesrecht ohnehin nicht maßgeblich sein könnten. Soweit in anderen Landesgesetzen ähnliche Regelungen enthalten seien (keine solche Regelung enthielten z. B. das Landesrecht in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg), wichen diese von der niedersächsischen Definition (zu deren Entstehungsgeschichte vgl. Drs. 16/855, S. 2, 12, und Drs. 16/3126, S. 2 f.) ab, indem sie die Tätigkeit der Dolmetscherinnen/Dolmetscher (nur) als mündliche (und nicht auch als schriftliche) Übertragung einer Sprache bezeichneten (Art. 58 Abs. 1 Bay. AGGVG; § 1 Abs. 1 Satz 2 BbgSpMG; § 1 Abs. 1 DolmG HE; § 74 Abs. 2 LJG SH in der bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Fassung; § 1 Abs. 1 DolmG LSA; § 1 Abs. 2 Satz 1 Sächs. DolmG; § 1 Abs. 1 ÜG M-V; § 1 Abs. 2 HmbDolmG; § 33 Abs. 2 JustG NRW; § 39 Abs. 1 Satz 2 JustG Bln; § 28a Abs. 2 AGGVG Bremen; § 1 Abs. 1 Satz 2 LDÜJG RLP). Soweit ersichtlich, ergäben sich aus diesen unterschiedlichen Definitionen allerdings keine unterschiedlichen Rechtsfolgen. Das MJ hat dazu ausgeführt, dass die Begriffsbestimmungen in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit etabliert seien und keine praktischen Probleme bereiteten. Daher hat sich das MJ dafür ausgesprochen, an der eigenständigen niedersächsischen Begriffsbestimmung festzuhalten. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Die Empfehlung zu Absatz 2 fasst die auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern anwendbaren Vorschriften außerhalb des GDolmG zusammen (vgl. daneben lediglich noch § 28 Abs. 2 sowie die §§ 29 und 31). Dies dient auch zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der §§ 23 und 24, die nach dem Entwurf teilweise nur für Übersetzerinnen/Übersetzer gelten, teilweise auch für Dolmetscherinnen/Dolmetscher und/oder Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher.

Der empfohlene Satz 1 Halbsatz 1 greift die Änderung in § 24 Abs. 1 Satz 1 auf (Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Entwurfs), mit welcher der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 80 Abs. 4 GG die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 2 GDolmG in Anspruch nimmt. Nach herrschender Auffassung hat der Landesgesetzgeber dabei das Zitiergebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 3 GG zu beachten (vgl. *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 98. EL März 2022, GG Art. 80 Rn. 204; *Bauer*, in: Dreier, 3. Aufl. 2015, GG Art. 80 Rn. 68; *Brenner*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, GG Art. 80 Rn. 123, jeweils m. w. N. auch zur Gegenauffassung). Dies soll durch die empfohlene Formulierung („Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG“) noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Der empfohlene Halbsatz 2 enthält die bisherige Vorschrift aus § 24 Abs. 1 Satz 2, allerdings ohne Verweisung auf die Verpflichtung, weil der Bundesgesetzgeber diese im GDolmG nicht vorgesehen hat (dies berücksichtigt auch § 24 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs).

In dem empfohlenen Satz 2 wird auf die Maßgaben für die elektronische Antragstellung verwiesen, die auch auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern Anwendung finden sollen (vgl. § 23 Abs. 8 des Entwurfs bzw. § 24 Abs. 2 in der Fassung der Beschlussempfehlung). Die empfohlene Verweisung „nach unten“ wird zwar grundsätzlich in der niedersächsischen Rechtssprache vermieden, soll hier aber ausnahmsweise hingenommen werden, damit die landesrechtlichen Regelungen für die Übersetzerinnen/Übersetzer in den §§ 23 und 24 als Vollregelung erhalten bleiben können.

Die Empfehlung zu Satz 3 enthält die Zuständigkeitsregelung für die Abnahme des Eides aus § 24 Abs. 2 des Entwurfs, die aus § 24 herausgelöst werden soll, weil sie nur auf Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher Anwendung findet (vgl. auch die empfohlene Verweisung in § 22 a Satz 1).

Zu § 22 a (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher):

Die Empfehlung zu § 22 a fasst sämtliche auf die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern anwendbaren Vorschriften (vgl. daneben lediglich noch § 28 Abs. 2 sowie die §§ 29 bis 31) zusammen (vgl. zur Rechtssystematik die Erläuterung zu § 22).

(Zur Gesetzgebungskompetenz)

Der GBD hat bezweifelt, dass der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zur allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern auch zu gerichtlichen Zwecken habe. An der Gesetzgebungskompetenz des Landes würde es jedenfalls dann (zumindest teilweise) fehlen, wenn der Bund mit dem GDolmG zulässigerweise (dazu oben die Erläuterung zu § 22) auch die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern in Gerichtsverhandlungen geregelt hätte (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 GG). Dies wiederum lasse sich angesichts des nicht eindeutigen Wortlauts des GDolmG und der §§ 185 ff. GVG nicht sicher feststellen; einschlägige Rechtsprechung sei dazu - soweit ersichtlich - noch nicht ergangen. Aus Sicht des GBD spreche vor dem Hintergrund des uneindeutigen Wortlauts des GDolmG einiges dafür, dass auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher vom GDolmG erfasst seien. Auch Gebärdensprache sei eine Sprache; sie werde z. B. im Gerichtsdolmetscherverzeichnis im Internet als Sprache geführt (vgl. im Übrigen auch § 22 Abs. 3 NJG g. F. und § 6 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes [BGg] sowie § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes [NBGG]). Die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher seien demnach begrifflich ein Unterfall der Dolmetscherinnen/Dolmetscher; sie würden daher beispielweise auch in den Regelungen des JVEG (die auf sie anwendbar seien, vgl. BT-Drs. 16/6540, S. 26) neben den Dolmetscherinnen/Dolmetschern nicht gesondert genannt. Vor diesem Hintergrund sei auch in der Anhörung die Schaffung einer Sonderregelung für Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher kritisiert worden. Dass § 1 Satz 1 GDolmG nur auf § 185 GVG Bezug nehme, nicht hingegen auf § 186 GVG, in dem die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person geregelt sei, stehe der Anwendung des GDolmG aus Sicht des GBD nicht zwingend im Wege. Denn zum einen regle auch § 186 Abs. 2 GVG die „Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher“, wodurch die Dolmetscher i. S. d. § 185 GVG sprachlich und systematisch in Bezug genommen würden. Zum anderen sei auch auf die nach § 186 Abs. 2 GVG hinzugezogenen Dolmetscher § 189 GVG (Dolmetschervereidigung) ohne Weiteres anwendbar (*Jacobs*, in: Stein/Jonas, ZPO, Bd. 9, 23. Aufl. 2020, § 186 GVG Rn. 6; *Schreiber*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd. 13, 5. Aufl. 2022, § 189 GVG Rn. 1, § 186 GVG Rn. 4; *Becker*, in: Anders/Gehle, ZPO, 81. Aufl. 2013, § 186 GVG Rn. 4; *Diemer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 186 GVG Rn. 4; *Oglakcioglu*, in: MüKo-StPO, Bd. 3/2, 1. Aufl. 2018, § 186 GVG Rn. 2, 16). Möglicherweise solle die Nennung des § 185 GVG in § 1 Satz 1 GDolmG auch allein der Abgrenzung zu § 187 GVG dienen, der die strafprozessuale Heranziehung von Dolmetscherinnen/Dolmetschern (und Übersetzerinnen/Übersetzern) außerhalb der mündlichen Verhandlung betreffe (vgl. *Simon*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Bd. 11, 27. Aufl. 2022, § 187 GVG Rn. 2, BGH, Beschluss vom 8. August 2017 - 1 StR 671/16 -, juris, Rn. 5 m. w. N.). Neben der Auslegung nach Wortlaut und Systematik könne aber auch die teleologische Auslegung (also nach Sinn und Zweck der Vorschrift) für die Einbeziehung der Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher in das GDolmG sprechen. Denn es sei kein sachlicher Grund dafür mitgeteilt worden oder sonst ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, den Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern im Bundesrecht die Eintragung in eine Datenbank (zur besseren Auffindbarkeit) und die (beruflich wertvolle) Anerkennung einer allgemeinen Beeidigung und die Möglichkeit der Berufung auf die allgemeine Beeidigung vor den Gerichten des Bundes und aller Länder (vgl. § 189 Abs. 2 GVG in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung) zu verwehren und nur den (sonstigen) Dolmetscherinnen/Dolmetschern zu gewähren. In Ermangelung eines Sachgrunds für diese Ungleichbehandlung (vgl. dazu auch die Begründung, Drs. 19/54, S. 11) könne diese Auslegung von § 1 Satz 1 GDolmG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) verstoßen, was durch eine verfassungskonforme Auslegung vermieden werden könne. Unabhängig von dieser Auslegungsfrage spreche aus Sicht des GBD aber auch § 189 Abs. 2 GVG in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung für eine die Landesgesetzgebungskompetenz sperrende abschließende Bundesregelung im GDolmG in Bezug auf Gerichtsverfahren. Diese Vorschrift führe ab 1. Januar 2027 dazu, dass nur noch eine allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG eine Eidesleistung in der Gerichtsverhandlung nach § 189 Abs. 1 GVG entbehrlich mache, und bringe damit aus Sicht des GBD zum Ausdruck, dass es in Zukunft keine allgemeine Beeidigung für gerichtliche Zwecke nach Landesrecht mehr gebe - und damit auch nicht geben dürfe. Aus Sicht des GBD verbleibe daher ein verfassungsrechtliches Risiko im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz.

Das MJ hat dazu die Auffassung vertreten, dass Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher nicht vom GDolmG erfasst seien (vgl. auch die Begründung, S. 12 f.). Aus Sicht des MJ ergebe sich dies aus § 1 Satz 1 GDolmG, der den Anwendungsbereich des Gesetzes auf „Dolmetscher, die nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes (...) zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind“ beschränke. Auch die Gesetzesbegründung des GDolmG nehme allein auf „Dolmetscher im Sinne des § 185 GVG“ Bezug (BT-Drs. 19/14747, S. 45), nicht indes auf § 186 GVG, der die Tätigkeit der Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher regelt. Das MJ hat sich insofern auch auf das Bundesministerium der Justiz (BMJ) berufen, das diese Auffassung auf ausdrückliche Nachfrage der Landesjustizverwaltungen bekräftigt habe, was dazu führe, dass auch in anderen Bundesländern Vorschriften über die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern (zu gerichtlichen Zwecken) geschaffen würden. Das MJ räumt ein, dass der Wortlaut des GDolmG insoweit nicht eindeutig formuliert sei; es weist aber darauf hin, dass eine Regelungslücke entstünde, wenn die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher nicht vom GDolmG erfasst wären und das Land zugleich auf eine Regelung verzichtete. Durch die weitgehende Anordnung der Geltung des GDolmG auch für die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher sei ein Gleichlauf mit den Regelungen für die übrigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sichergestellt. Dieser Auffassung des MJ ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung zu § 22 a gefolgt.

(Zur Umsetzung von Europarecht)

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es sich bei den Entwurfsregelungen zu den Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern um Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie [BARL]) handelt. Wäre dies der Fall, müsste nach der Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie [VHM-RL]) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden (vgl. Artikel 4 Abs. 1 VHM-RL), wie es einige Landesgesetzgeber auch getan haben (vgl. Hamburgische Bürgerschaft Drs. 22/9667, S. 21 ff.; Bayerischer Landtag Drs. 18/24952, S. 11 ff., jeweils allerdings ohne Begründung zur Anwendbarkeit der BARL). Damit der Anwendungsbereich der BARL - und damit auch der VHM-RL - eröffnet ist, müsste es sich bei den Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern um einen reglementierten Beruf handeln (Artikel 1 Abs. 1 BARL). Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 BARL ist ein reglementierter Beruf „eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen“. Fraglich ist hier insbesondere, ob das Führen der in § 25 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs genannten Bezeichnung („Vom Landgericht Hannover allgemein allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin/beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die ... Sprache“) an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist eine bestimmte Berufsqualifikation i. S. d. BARL eine Qualifikation, die einem Ausbildungsnachweis entspricht, der speziell dazu dient, die Inhaber auf die Ausübung eines bestimmten Berufs vorzubereiten, d. h. der spezifisch zur Ausübung dieses Berufs berechtigt (EuGH, Urteil vom 26. Juni 2019 - C-729/17 -, juris, Rn. 87 f.; Urteil vom 21. September 2017 - C-125/16 -, juris, Rn. 35 f.; Urteil vom 6. Oktober 2015 - C-298/14 -, juris, Rn. 38). Nicht um eine bestimmte Berufsqualifikation handelt es sich indes, wenn der Ausbildungsnachweis Zugang zu einer ganzen Reihe von Berufen gewährt (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015 - C-298/14 -, juris, Rn. 39). Nicht angenommen wurde ein reglementierter Beruf auch, wenn eine Regelung nicht zur Anerkennung einer bestimmten Qualifikation dient, sondern zur Erleichterung der Einschaltung von Fachkundigen, die Berufsträger reglementierter Berufe sein können oder nicht (EuGH, Urteil vom 17. März 2011 - C-372/09, C-373/09 -, juris, Rn. 29 f.).

Das MJ hat die Auffassung vertreten, dass Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher kein reglementierter Beruf i. S. d. BARL sei. Die staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung, die in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG als fachliche Qualifikation verlangt werde, ermögliche nicht nur den Zugang zur allgemeinen Beeidigung, sondern diene der Berufsausübung generell. Der GBD hat diese Auffassung in Ermangelung von Fachkenntnissen über das Berufsfeld der Dolmetscherinnen/Dolmetscher nicht in vollem Umfang überprüfen

können, sie im Hinblick auf das neben dem Gerichtsdolmetschen stehende Tätigkeitsfeld des Konferenzdolmetschens aber für plausibel gehalten, zumal auch die Begründung der Vorgängerregelung dazu passe (Drs. 16/855, S. 12 f.: „Ziel des Gesetzentwurfs ist nicht die Schaffung einer allgemeinen Regelung über den Zugang zum Dolmetscher- und Übersetzerberuf. Vielmehr soll den Gerichten und Behörden des Landes sowie den Notarinnen und Notaren in Rechtsangelegenheiten aller Art das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittlerinnen und Sprachmittler erleichtert werden, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer hinzuzuziehen haben.“). Der Ausschuss hat sich der Auffassung des MJ angeschlossen und vor diesem Hintergrund auf die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der VHM-RL verzichtet.

(Zu den einzelnen Empfehlungen)

In dem empfohlenen Absatz 1 Satz 1 wird, wie von der Landesregierung beabsichtigt (siehe oben die Erläuterung zu § 22; vgl. auch die Begründung, S. 11), die Gleichstellung der Gebärdensprache aus § 22 Abs. 3 g. F. beibehalten, aber in die Begriffsbestimmung der Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher aufgenommen. Auch hier sollen sämtliche auf die allgemeine Beeidigung anwendbaren Vorschriften zusammengefasst werden (vgl. aber auch noch § 28 Abs. 2 sowie die §§ 29 bis 31), überwiegend durch Verweisungen auf das GDolmG und ergänzende Vorschriften dieses Gesetzes (vgl. auch dazu bereits die Erläuterung zu § 22). Aus den § 23 Abs. 1 Alt. 2 des Entwurfs entnommenen Verweisungen auf das GDolmG soll lediglich § 3 Abs. 3 GDolmG herausgelöst werden, weil der Landesgesetzgeber (anders als der Bundesgesetzgeber im GDolmG) nicht vom Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abweichen darf; stattdessen soll für die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auf § 23 Abs. 6 verwiesen werden (vgl. dazu näher die dortige Erläuterung). Die empfohlenen Verweisungen innerhalb des NJG betreffen die Zuständigkeit für die Abnahme des Eides (§ 22 Abs. 2 Satz 3), die dem Antrag beizufügenden Unterlagen (§ 23 Abs. 6, siehe oben), die Zuständigkeit für das Verfahren (§ 24 Abs. 1 Satz 1), die elektronische Antragstellung (§ 23 Abs. 8 des Entwurfs bzw. die Empfehlung zu § 24 Abs. 2) und die Verpflichtung (§ 24 Abs. 3). Auch hier soll wie in dem empfohlenen § 22 Abs. 2 Satz 2 ausnahmsweise „nach unten“ verwiesen werden, um die Regelungen für die Übersetzerinnen/Übersetzer in den §§ 23 und 24 als Vollregelung erhalten zu können. Der empfohlene Satz 2 enthält die Entwurfsregelung aus § 24 Abs. 1 Satz 2 (Verweisung auf die einheitliche Stelle).

Die Empfehlung zu Absatz 2 greift § 25 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs auf (unter Verzicht auf die dortige Nummerierung). Die Bezeichnung der Sprache in eckigen Klammern soll an § 6 GDolmG angelehnt werden. Dies passt sprachlich auch besser zu den zahlreichen Sprachennamen, zu denen keine Adjektive gebildet werden (z. B. Farsi, Dari, Kurmandschi, Urdu, Panjabi).

Zu § 23 (Voraussetzungen der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern):

Zu Absatz 1:

Zur Verbesserung der Rechtssystematik im Fünften Kapitel sollen die Vorschriften über die Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher aus § 23 des Entwurfs herausgelöst und in die empfohlenen §§ 22 und 22 a verlagert werden, damit jede Vorschrift der §§ 22 bis 27 nur auf eine der Personengruppen des Fünften Kapitels unmittelbar Anwendung findet (vgl. dazu die Erläuterungen zu dem empfohlenen § 22). Wie in den Empfehlungen zu § 22 Abs. 1 und § 22 a Abs. 1 Satz 1 soll auch hier auf Wunsch des MJ die Begriffsbestimmung der Übersetzerinnen/Übersetzer aus § 22 Abs. 1 und 2 g. F. aufgenommen werden (vgl. zur begrenzten Reichweite dieser Begriffsbestimmungen allerdings die Erläuterungen zu § 22). Die Überschrift von § 23 soll die Begrenzung auf Übersetzerinnen/Übersetzer ebenfalls kenntlich machen.

Zu Absatz 3:

Es soll vermieden werden, dass für dieselben Personen innerhalb eines Satzes unterschiedliche Bezeichnungen (im einleitenden Satzteil Übersetzerin/Übersetzer und in Nummer 1 Antragstellerin/Antragsteller) verwendet werden. Daher sollen im einleitenden Satzteil die Worte „einer Übersetzerin oder eines Übersetzers“ gestrichen werden, zumal sie zur Klarstellung des Anwendungsbereichs

nicht mehr benötigt werden, weil für die Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher in den empfohlenen §§ 22 und 22 a eigenständige Vorschriften geschaffen werden sollen.

Zu Absatz 4:

Vgl. die Erläuterung zu Absatz 3.

Zu Absatz 5:

Vgl. zunächst die Erläuterungen zu den Absätzen 3 und 4. Zu Nummer 1 wird zudem eine sprachliche Verbesserung und Anpassung an die gebräuchlichere Formulierung empfohlen (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG, § 41 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 24 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, § 59 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG, § 48 Satz 2, § 53 Abs. 1 Satz 2 SG; die Formulierung der Entwurfsfassung findet sich allerdings auch in § 7 Satz 1 Nr. 1 BRAO). Zu Nummer 2 wird lediglich eine redaktionelle Berichtigung empfohlen. Die Worte „rechtskräftig verurteilt worden ist“ beziehen sich auch auf die Regelungen in den Buchstaben a und b und müssen daher aus dem Buchstaben c herausgelöst werden (siehe auch § 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 g. F.).

Zu Absatz 6:

Die Worte „zum Nachweis“ im einleitenden Satzteil haben keinen sprachlichen Bezugspunkt und sollen daher gestrichen werden. Auch § 3 Abs. 3 GDolmG enthält diese Worte nicht.

Auch wenn Nummer 2 des Entwurfs mit § 3 Abs. 3 Nr. 2 GDolmG übereinstimmt, empfiehlt der Ausschuss, im Wortlaut deutlich werden zu lassen, dass das Führungszeugnis nicht dem Antrag beizufügen, sondern bei der Meldebehörde zu beantragen ist (es wird von dort unmittelbar an das Landgericht Hannover übersandt, vgl. die Entwurfsbegründung, Drs. 19/54, S. 19). Das Bestreben nach einem Gleichlauf von Bundes- und Landesrecht steht dem nicht entgegen, denn auch im Bundesrecht ist genau das gemeint (vgl. auch hierzu die Entwurfsbegründung, a. a. O.). Hinsichtlich der dem Antrag beizufügenden Unterlagen soll daher (nur) verlangt werden, eine Erklärung vorzulegen, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage beim Landgericht Hannover beantragt worden ist (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 NGöGD; vgl. auch Absatz 6 Satz 1 g. F. a. E.).

Nummer 3 des Entwurfs dürfte, da nach Nummer 2 die Übersendung eines (erweiterten) Führungszeugnisses zu veranlassen ist, eine praktische Relevanz nur in Bezug auf Verurteilungen zukommen, die nicht in das erweiterte Führungszeugnis aufzunehmen sind. Der Ausschuss empfiehlt, diese Entwurfsregelung zu streichen. Diese Empfehlung beruht auf rechtlichen Bedenken mit Blick auf die bundesrechtliche Vorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), wonach Verurteilte sich als unbestraft bezeichnen dürfen und den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauchen, wenn die Verurteilung nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein erweitertes Führungszeugnis aufzunehmen ist (vgl. dazu u. a. Bay. VGH, Urteil vom 28. Februar 2006 - 7 B 05.2202 -, juris, Rn. 33, der insoweit sogar ein relatives Verwertungsverbot annimmt; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. April 2022 - OVG 4 S 7/22 -, juris, Rn. 11; VG Augsburg, Beschluss vom 1. April 2016 - Au 2 S 15.1767 -, juris, Rn. 19; BAG, Urteil vom 21. Februar 1991 - 2 AZR 449/90 -, juris, Rn. 21; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 1980 - 2 C 50/78 -, juris, Rn. 13). Verurteilte können nur dann keine Rechte aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG herleiten, wenn Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister haben (§ 53 Abs. 2 BZRG). Ob das Landgericht Hannover in den Verwaltungsverfahren betreffend die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ein Recht auf unbeschränkte Auskunft hat, ist allerdings zweifelhaft. Die Registerbehörde darf nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG Gerichten unbeschränkte Auskünfte nur „zum Zwecke der Rechtspflege“ erteilen. Die Ermächtigungen von Übersetzerinnen/Übersetzern sind allerdings in der Zuständigkeit der Gerichtspräsidentin/des Gerichtspräsidenten liegende Verwaltungsangelegenheiten; solche Verwaltungsangelegenheiten sollen ausweislich der Gesetzesbegründung von § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG gerade nicht umfasst sein (vgl. BT-Drs. 6/477, S. 22, sowie zur Einordnung als Verwaltungsangelegenheit BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - 6 C 15/06 -, juris, Rn. 15 f.). Die Entwurfsregelung dürfte daher gegen § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG verstoßen und soll daher gestrichen werden. Im Übrigen hätte neben der Ermächtigung zur Übermittlung der Daten in § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG (vgl. *Tolzmann*, BZRG, 5. Aufl. 2015, § 41 Rn. 70) nach dem Doppeltürmodell des BVerfG, das eine Rechtsgrundlage sowohl für den Abruf als auch für die

Übermittlung der Daten fordert (vgl. BVerfGE 130, 151 Ls. 2), ansonsten wohl auch noch eine landesrechtliche Ermächtigung des Landgerichts Hannover zur Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister geschaffen werden müssen (vgl. den Wortlaut des § 53 Abs. 2: „soweit“; vgl. z. B. die Abrufermächtigung in § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 NSpielbG). Denn das NJG sieht bislang nur die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses und gerade nicht die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister vor.

Zu Absatz 8 des Entwurfs:

Die Entwurfsregelung trifft Regelungen zum Verwaltungsverfahren und passt daher systematisch nicht zu den in § 23 geregelten „Voraussetzungen“ (vgl. die Überschrift). Die Regelung soll daher in den § 24 („Zuständigkeit und Verfahren“) verschoben werden (siehe insoweit die Empfehlung zu § 24 Abs. 2).

Zu Nummer 3 (§ 24):

Zu Buchstabe 0/a (Überschrift):

Der Überschrift soll - wie auch bei den §§ 23 und 25 bis 27 - zu entnehmen sein, dass die Vorschrift nur für die Ermächtigung von Übersetzerinnen/Übersetzern gelten soll (vgl. zur Rechtssystematik bereits die Erläuterungen zu § 22).

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Bei der empfohlenen Beschränkung des Satzes 1 auf Übersetzerinnen/Übersetzer handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den empfohlenen §§ 22 und 22 a.

Auch zu Satz 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung empfohlen, da sich § 24 nur noch auf Übersetzerinnen/Übersetzer beziehen soll und die amtliche Abkürzung „VwVfG“ bereits in der Empfehlung zu § 22 Abs. 2 Satz 1 enthalten ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Absatz 2 des Entwurfs (Zuständigkeit für die Abnahme des Eides) betrifft nur Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher. Die Regelung soll daher in die §§ 22 und 22 a verlagert werden (vgl. die Erläuterungen zu § 22 Abs. 2 Satz 3 und § 22 a Abs. 1 Satz 1).

Anstelle der Entwurfsregelung soll hier aus systematischen Gründen § 23 Abs. 8 des Entwurfs aufgenommen werden, weil es sich um eine Verfahrensregelung handelt (vgl. die Erläuterung zu § 23 Abs. 8). Zu Satz 1 werden dabei lediglich redaktionelle (Folge-)Änderungen empfohlen.

Satz 2 soll sprachlich gestrafft werden. Insbesondere müssen hier die „nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG sowie nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 beizufügenden Unterlagen“ nicht genannt werden; dass diese Unterlagen beizufügen sind, ergibt sich bereits aus § 23 Abs. 6 bzw. aus § 3 Abs. 3 GDolmG. Auf Vorschlag des MJ soll auch der - im Entwurf versehentlich ausgenommene - Lebenslauf (Absatz 6 Nr. 1 bzw. § 3 Abs. 3 Nr. 1 GDolmG) mit dem Antrag zu übermitteln sein. Sprachlich soll es zudem „Antrag gestellt“ statt „Antrag erklärt“ heißen, und es soll wie in den anderen Absätzen des § 24 auf das Landgericht Hannover statt auf die „zuständige Behörde“ abgestellt werden. Der Identitätsnachweis über das OZG-Nutzerkonto soll in Satz 3 verlagert werden.

In Satz 4 Halbsatz 1 soll ebenso wie in Satz 2 der Hinweis auf die „beizufügenden Unterlagen“ gestrichen werden. Ferner wird empfohlen, die Worte „in einer für die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde bearbeitbaren Form“ zu streichen, da deren Sinn sich nur unter Beiziehung von § 130 a Abs. 2 ZPO erschließt. Stattdessen soll in Halbsatz 2 auf § 130 a Abs. 2 ZPO verwiesen werden.

In Satz 5 sollen ebenso wie in den Sätzen 2 und 4 die beizufügenden Unterlagen gestrichen werden. Zudem soll durch die Worte „nach den Sätzen 1 bis 4“ klargestellt werden, dass die Übermittlung in Papierform nur dann in Betracht kommt, wenn sämtliche sicheren elektronischen Übermittlungswege vorübergehend aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Zu Satz 6 werden Folgeänderungen zu den Sätzen 1, 2, 4 und 5 empfohlen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1):

Die „behördlichen und notariellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher“ sollen hier gestrichen werden, weil für deren allgemeine Beeidigung nach der Empfehlung zu § 22 Abs. 1 neben dem GDolmG kein weiteres, eigenständiges Verwaltungsverfahren vorgesehen ist (vgl. die Erläuterungen zu § 22), in welchem sie verpflichtet werden könnten. Für die landesrechtliche Anordnung der Verpflichtung von Gerichtsdolmetscherinnen/Gerichtsdolmetschern (als Voraussetzung ihrer Tätigkeit) würde es dem Land an der Gesetzgebungskompetenz fehlen. Gestrichen werden sollen hier auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher. Deren Verpflichtung soll § 22 a Abs. 1 Satz 1 durch Verweisung regeln.

Zu Buchstabe e (Absatz 5):

Absatz 5 g. F. (Hinterlegung der Unterschrift) regelt eine Pflicht der ermächtigten Übersetzerinnen/Übersetzer, die - systematisch passender - in § 25 verlagert werden soll (siehe die Empfehlung zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).

Zu Nummer 4 (§ 25):**Zu Buchstabe 0/a (Überschrift):**

Der Überschrift soll - wie auch bei den §§ 23, 24, 26 und 27 - zu entnehmen sein, dass die Vorschrift nur für Übersetzerinnen/Übersetzer gelten soll (vgl. zur Rechtssystematik bereits die Erläuterungen zu § 22).

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Redaktionell soll der einleitende Satzteil von Satz 1 im Plural formuliert werden (vgl. auch Absatz 2 Satz 3 sowie § 24 Abs. 1, 3, 4 und 5). Die empfohlene Nummer 5 nimmt die Regelung aus § 24 Abs. 5 auf, die hierher verlagert werden soll. In der empfohlenen Nummer 6 wird Satz 2 des Entwurfs aufgegriffen und zur besseren Verständlichkeit (Vermeidung einer Kettenverweisung) in Anlehnung an Nummer 3 g. F. ausformuliert. Auf Vorschlag des MJ soll hier - wie im geltenden Recht - auch die Änderung der telefonischen Erreichbarkeit aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Satz 1 des Entwurfs betrifft nur die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher und soll daher in den vorgeschlagenen § 22 a integriert werden (vgl. die Erläuterungen zu § 22). Satz 2 des Entwurfs soll zur Anpassung an § 6 GDolmG wie empfohlen formuliert werden (vgl. dazu bereits die Erläuterung zu § 22 a Abs. 2). Eine Nummerierung ist hier (wie in § 22 a Abs. 2 und in § 6 GDolmG) entbehrlich.

Zu Nummer 4/1 (§ 26 Abs. 1):

Die Verweisung in § 26 Abs. 1 ist durch den Gesetzentwurf nicht mehr zutreffend und soll daher korrigiert werden.

Zu Nummer 5 (§ 27):

Zur empfohlenen Überschrift vgl. die Empfehlungen zu den Überschriften der §§ 23 bis 26.

Die Empfehlung zum einleitenden Satzteil von Satz 1 dient zur leichteren Verständlichkeit (Vermeidung einer Verweisung) und entspricht § 27 Satz 1 g. F. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der Sätze 1 und 3, die beide den Widerruf betreffen, soll Satz 2 des Entwurfs dahinter verlagert werden. Die Regelung des Verzichts dürfte zwar nicht erforderlich sein (vgl. zum Verzicht der/des Berechtigten auf die sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Rechtsposition als Erledigung im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG z. B. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. März 2021 - 1 MN 20/21 -, juris, Rn. 19 ff.). Da sich jedoch das MJ für ihre Beibehaltung ausgesprochen hat, soll sie wie empfohlen ausformuliert werden (anstelle einer Verweisung auf § 7 Abs. 2 GDolmG).

Zu Nummer 6 (§ 28):**Zur Überschrift:**

Da es sich bei der Regelung zu den Vergütungsvereinbarungen nicht um eine Datenschutzvorschrift im engeren Sinn handelt (vgl. die Erläuterung zu Absatz 2), sollen die Vergütungsvereinbarungen in der Überschrift ausdrücklich genannt werden. In der Überschrift soll aber - anders als in den Vorschlägen zu den §§ 22 bis 27 - keine Personengruppe genannt werden, weil Absatz 2 für sämtliche Personengruppen des Fünften Kapitels gilt.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 soll die „zuständige Stelle“ wie in § 27 Satz 1 und § 28 Abs. 1 g. F. konkret bezeichnet werden. Anstelle des unklaren Begriffs der „Daten nach § 27“, der wohl die für den Widerruf der Ermächtigung nach § 27 erforderlichen Daten erfassen soll, aber z. B. die für eine Rücknahme nach § 48 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG oder einen Widerruf nach § 49 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG erforderlichen personenbezogenen Daten ausblendet, sollen die für die „Erledigung“ der Ermächtigung (die Erledigung ist nach § 43 Abs. 2 VwVfG der Oberbegriff für jede Form der Aufhebung oder der sonstigen Erledigung eines Verwaltungsakts) erforderlichen personenbezogenen Daten genannt werden. Zudem soll das Einstellen in automatisierte Abrufverfahren, das § 9 Abs. 1 Satz 1 GDolmG erlaubt, hier ausdrücklich geregelt werden. Dadurch kann in Satz 2 die weitere Verweisung auf § 9 GDolmG wie empfohlen präzisiert werden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 des Entwurfs enthält keine Datenschutzvorschrift im engeren Sinn, denn die Regelung ermächtigt nicht in erster Linie zu einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern verpflichtet das Landgericht Hannover, den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG zu erfassen und in seinen Akten, Verzeichnissen o. ä. zu vermerken. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um den einzig verbleibenden Regelungsrest aus § 28 g. F., der bisher das Landgericht Hannover zur Führung eines Verzeichnisses verpflichtet hat. Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, dass in Satz 1 nicht die im Datenschutzrecht gängige Fachterminologie („Verarbeitung“ usw.) verwendet wird. Dass die Regelung gemäß Satz 3 des Entwurfs für sämtliche vom Fünften Kapitel erfassten Personen gelten soll, empfiehlt der Ausschuss zur besseren Abgrenzung von den §§ 23 bis 28 Abs. 1, die nur für Übersetzerinnen/Übersetzer gelten, am Satzanfang zu verdeutlichen. Der Begriff „Dolmetscherin“/„Dolmetscher“ (vgl. die Empfehlung zu § 22 Abs. 1 Satz 1) erfasst hier auch die von der Übergangsregelung (§ 31 des Entwurfs) erfassten Personen, deren allgemeine Beeidigung fortgilt. In redaktioneller Hinsicht wird empfohlen, hier wie im geltenden Recht auch weiterhin die amtliche Abkürzung „JVEG“ einzuführen, die in § 41 Abs. 3 Satz 2 NJG vorausgesetzt wird.

Demgegenüber ist Satz 2 des Entwurfs eine echte Datenschutzvorschrift, mit der für die nach Satz 1 vermerkten personenbezogenen Daten von der Übermittlungsregelung des § 9 Abs. 2 GDolmG abgewichen werden soll. Daher soll hier auch die datenschutzrechtliche Terminologie („übermittelt“) verwendet werden. Zudem soll klargestellt werden, dass für die nach Satz 1 „vermerkten“ Daten Absatz 1 und damit § 9 GDolmG grundsätzlich entsprechend gilt.

Satz 3 des Entwurfs wird durch die Empfehlung zu Satz 1 entbehrlich.

Zu Nummer 7 (§ 29):

§ 29 regelt bisher unter der Überschrift „Vorübergehende Dienstleistungen“ die vorübergehende Eintragung von im EU-Ausland niedergelassenen Personen in das Verzeichnis nach § 28 g. F. und deren Gleichstellung mit den allgemein beeidigten Dolmetscherinnen/Dolmetschern und ermächtigten Übersetzerinnen/Übersetzern. Diese Vorschrift, an welcher der Gesetzentwurf mit kleineren Änderungen festhält, ist im Gesetzgebungsverfahren 2009/2010 durch einen Änderungsvorschlag aufgenommen worden, der mit der Notwendigkeit der Umsetzung der Artikel 5 ff. BARL begründet worden ist (Vorlage 3 zu Drs. 16/855, S. 5). Ausweislich der parlamentarischen Materialien ist damals aller-

dings nicht näher überprüft worden, ob der Anwendungsbereich der BARL für Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Übersetzerinnen/Übersetzer überhaupt eröffnet ist. Die vom Ausschuss nunmehr auf der Grundlage der (2009/2010 noch nicht ergangenen) EuGH-Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass es sich bei den Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern nicht um einen den Anwendungsbereich der BARL eröffnenden reglementierten Beruf handelt, muss für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen/Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen/Übersetzer zu demselben Ergebnis kommen, weil auch deren Tätigkeiten (zu gerichtlichen, behördlichen und notariellen Zwecken) keiner „bestimmten Berufsqualifikation“ im Sinne der BARL vorbehalten sind (vgl. zum Ganzen näher die Erläuterungen zu § 22 a). Daher wäre eine Umsetzung der BARL im Hinblick auf alle vom Fünften Kapitel erfassten Personen nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss erwogen, § 29 zu streichen, zumal es sich um eine umfangreiche und komplexe Vorschrift handelt, die nach Mitteilung des MJ seit ihrer Einführung im Jahr 2010 nur zwei Anwendungsfälle hatte, und auch der Bundesgesetzgeber im GDolmG für Gerichtsdolmetscherinnen/Gerichtsdolmetscher auf eine entsprechende Regelung verzichtet hat. Auf Vorschlag des MJ empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis allerdings, an § 29 festzuhalten, weil ansonsten Dienstleisterinnen/Dienstleister aus dem EU-Ausland keine Möglichkeit mehr hätten, sich vorübergehend in die Datenbank eintragen zu lassen, ohne zuvor zum Zweck der allgemeinen Beeidigung bzw. der mündlichen Verpflichtung persönlich nach Hannover zu reisen. Diese etablierte Eintragungsmöglichkeit, die auch in einigen anderen Landesgesetzen vorgesehen ist, möchte der Ausschuss erhalten. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion sprachen sich angesichts der geringen praktischen Relevanz für eine Streichung von § 29 aus, machten ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf insgesamt davon aber nicht abhängig.

Zu Nummer 8 (§ 30):

Zu dieser Vorschrift empfiehlt der Ausschuss lediglich eine redaktionelle Folgeänderung und eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 9 (§ 31):

In Satz 1 soll der für die Übergangsregelung relevante Zeitraum präziser bezeichnet werden (der im Entwurf genannte 1. März 2023 beruht laut MJ auf einem redaktionellen Versehen). Da nach Mitteilung des MJ auch allgemeine Beeidigungen erfasst werden sollen, die nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgenommen worden sind (ausgenommen solche, die vor dem 1. Januar 2011 erfolgt sind, weil diese gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 g. F. bereits erloschen sind), sollen auch diese Vorschriften in die Regelung aufgenommen werden. Klargestellt werden soll im Wortlaut überdies, dass die Überleitungsvorschrift sprachbezogen gelten soll (vgl. § 25 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 g. F.: „für die ... Sprache“), d. h. die allgemeine Beeidigung nach altem Recht soll nur dann erlöschen, wenn die Dolmetscherin/der Dolmetscher für dieselbe Sprache erneut allgemein beeidigt wird. Dies soll nach Auskunft des MJ auch für die (früheren) Dolmetscherinnen/Dolmetscher für eine Gebärdensprache (zukünftig: Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher) gelten.

Satz 2 regelt im Entwurf nur die Berechtigung zum Führen der früheren Bezeichnung. Dies soll durch eine Verweisung auf § 25 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung zum Ausdruck gebracht werden. Diese Empfehlung erleichtert es redaktionell, zusätzlich weitere Altregelungen durch Verweisung in Bezug zu nehmen, die für die erfassten Personen noch benötigt werden. Dazu gehören nach Mitteilung des MJ insbesondere die in § 25 Abs. 1 g. F. geregelten Pflichten der Dolmetscherinnen/Dolmetscher und die speziellen Widerrufsründe nach § 27 Satz 1 g. F. Im Entwurf fehlt überdies die Bußgeldandrohung für das unberechtigte Führen der Bezeichnung „allgemein beeidigte Dolmetscherin“/„allgemein beeidigter Dolmetscher“. Da sich das MJ nach nochmaliger Prüfung für deren Erhalt ausspricht, soll auch auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung verwiesen werden. Auf § 30 Abs. 2 in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung (Geldbuße bis zu 5 000 Euro) soll hingegen nicht verwiesen werden; daraus ergibt sich, dass für den Ordnungswidrigkeitentatbestand des (alten) § 30 Abs. 1 Nr. 1 die neue Sanktionshöhe gemäß § 30 Abs. 2 des Entwurfs (Geldbuße bis zu 3 000 Euro) gelten soll. In dem empfohlenen Halbsatz 2 sollen

die erforderlichen Datenschutzregelungen ergänzt werden (Verweisung auf § 9 GDolmG), die im Entwurf fehlen. Denn nach Mitteilung des MJ sollen auch die Altfälle in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG und in die Internetveröffentlichung nach § 9 Abs. 4 GDolmG eingetragen werden.

Zu Nummer 9/1 (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. k):

Die empfohlene Änderung beruht auf einem weiteren Änderungsvorschlag (Vorlage 10), den die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach der Anhörung eingebracht und wie folgt begründet haben:

„Derzeit lautet § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. k wie folgt:

„Absatz 1 gilt nicht für Verwaltungsakte, [...] die nach den Vorschriften [...] der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung, [...] sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.“

Das Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist mit einem neuen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und einer neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) umfassend aktualisiert und modernisiert worden. Anlass war die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom. Am 31. Dezember 2018 ist das neue Recht vollständig in Kraft getreten. Das StrlSchG und die neue StrlSchV haben die bis dahin geltende alte Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung abgelöst. Eine Anpassung des NJG erfolgte noch nicht.

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. k entspricht § 8 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. k des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Drs. 17/1585, S. 88). In den Drucksachen (Drs. 15/1121) zu dem damaligen § 8 a Nds. AG VwGO heißt es auf Seite 21-22: „Absatz 3 regelt die Ausnahmen von der Aufhebung in den Absätzen 1 und 2. [...] Bei den Buchstaben b bis i sowie bei der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung handelt es sich um die wesentlichen umweltrechtlichen Normen, die bei anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens würde hier nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren, sondern eher zu einer Erschwerung von Investitionsentscheidungen führen.“

Aus fachlicher Sicht hat sich an der Einschätzung der Notwendigkeit eines Vorverfahrens in den Bereichen des Strahlenschutzrechts nichts geändert, sodass es einer - in diesem Fall - redaktionellen Änderung des NJG bedarf.“

Zu Nummer 9/2 (§ 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1):

Die Empfehlung enthält eine redaktionelle Anpassung an die Empfehlung zu § 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 10 (Anlage 2 zu § 111 Abs. 2):

Zu Buchstabe a (Nummer 2.3):

Nummer 10 Buchst. a beruht - mit redaktionellen Anpassungen - auf Nummer 2 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die wie folgt begründet worden ist:

„Durch die Erweiterung der Anmerkung zu Nummer 2.3 b) der Anlage 2 zu § 111 Abs. 2 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) wird klargestellt, dass der Abruf einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis durch ehrenamtliche Betreuerinnen und ehrenamtliche Betreuer gebührenfrei ist.

Diese müssen aufgrund des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden § 21 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG, Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 BGBl. I S. 882, 917 (§ 21); zuletzt geändert durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 24.06.2022 BGBl. I S. 959) zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und

Zuverlässigkeit künftig die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen. Obwohl die ehrenamtliche Betreuung das Leitbild der Betreuung darstellt, nimmt jene zugunsten der beruflich geführten Betreuung ständig ab. Die Übernahme des Ehrenamts der Betreuung soll daher so attraktiv wie möglich ausgestaltet und daher klargestellt werden, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und ehrenamtlichen Betreuer die Gebühr nicht schulden. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (dort Art. 15 Abs. 13, vgl. BT-Drs. 19/24445) klargestellt, dass die Gebühr für die Einholung eines Führungszeugnisses (Nr. 1130 KV-JVKostG) nicht erhoben wird, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 21 Abs. 2 BtOG) benötigt wird. Entsprechend soll das niedersächsische Gebührenrecht für die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis angepasst werden.

Dem Landeshaushalt entgehen dadurch keine bislang gezogenen Einnahmen, da aktuell mangels einer Pflicht zur Vorlage eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis keine Einnahmen generiert werden. Die künftige Nichterzielung der Einnahmen rechtfertigt sich durch den dargestellten Zweck der Regelung, die in allen Landesjustizkostengesetzen umgesetzt werden soll.“

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die im Änderungsvorschlag gewählte Formulierung die Regelungsabsichten nicht präzise wiedergebe, denn ihr Wortlaut lasse offen, ob die Kostenfreiheit nur für den Abruf der Auskunft gelten solle, die nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zur Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit der ehrenamtlichen Betreuerin/des ehrenamtlichen Betreuers erforderlich sei (also gleichsam in eigener Sache erfolge), oder ob die Kostenfreiheit auch für Auskünfte gelten solle, die im Rahmen der tatsächlichen Ausübung der ehrenamtlichen Betreuung anfallen (z. B. zum Schutz des Vermögens der betreuten Person). Nach Mitteilung des MJ sei hier nur die Kostenfreiheit in eigener Sache gemeint, bei der es sich kostenrechtlich nicht um eine - bisher schon kostenfreie - „Selbstauskunft“ handle, weil die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde diene. Aus Sicht des GBD könne dieser Regelungsgehalt klargestellt werden, indem die Verweisung im Klammerzusatz auf § 21 Abs. 2 Satz 1 BtOG beschränkt werde. Der Ausschuss hat sich allerdings auf Vorschlag des MJ gegen eine solche Präzisierung entschieden, weil es sich bei der Formulierung des Änderungsvorschlags um eine zwischen den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Formulierung handelt und unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern vermieden werden sollen; in anderen Bundesländern ist die Regelung auch bereits wie empfohlen umgesetzt worden.

Zu Buchstabe b (Nummer 4):

Zu Doppelbuchstabe aa wird empfohlen, auf die Unterscheidung von „gerichtlichen (§ 1 GDolmG) und sonstigen“ Dolmetscherinnen/Dolmetschern zu verzichten (vgl. dazu die Empfehlung zu § 22 Abs. 1 und die dortigen Erläuterungen). Die im Entwurf fehlenden Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher sollen hingegen aufgenommen werden. Dadurch werden in der Kostenregelung dieselben Personengruppen genannt wie in der Überschrift des Fünften Kapitels. Da in Nummer 4 nur ein einziger Gebührentatbestand (mit Anmerkungen) geregelt wird, soll die - im Gebührenverzeichnis in solchen Fällen nicht übliche - Überschrift gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb wird empfohlen, in Anmerkung c, die für alle Personengruppen des Fünften Kapitels gelten soll, nicht nur die Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Übersetzerinnen/Übersetzer zu nennen. Um die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher einzubeziehen, soll die Anmerkung c daher wie empfohlen gestrafft werden. Dasselbe wird zu Anmerkung d empfohlen. Zudem soll hier das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Auch in Anmerkung e (Gebührenermäßigung für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung) fehlen im Entwurf die Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher. Dies wird durch die Ausschussempfehlung vermieden. Zudem soll die Verweisung auf § 7 GDolmG wie empfohlen präzisiert werden. Nach Mitteilung des MJ soll die Ermäßigung auf 50 Euro auch dann gelten, wenn die Verlängerung gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt wird; dies soll im Wortlaut zum Ausdruck kommen.

Zu Artikel 1/1 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):

Der empfohlene Artikel 1/1 zur Änderung von § 5 NRiG beruht auf Nummer 3 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, die wie folgt begründet worden ist:

„Durch die Änderung wird die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021, 2 C 2/21) zum Erfordernis normativer Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Niedersachsen umgesetzt und eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen.

Nach der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Demnach müssen wegen der wesentlichen Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zu treffenden Auswahlentscheidungen die grundlegenden Vorgaben für deren Erstellung in Rechtsnormen geregelt werden. Dabei hat der Gesetzgeber das System (Regel- bzw. Anlassbeurteilungen) sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben (ebd., Leitsatz - juris). Reine Verwaltungsvorschriften genügen hierzu indes nicht (ebd., Rn. 32).

Die als wesentlich zu qualifizierenden Vorgaben - nämlich die Entscheidung über das Beurteilungssystem sowie die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils (ebd., Rn. 34) sind bereits in § 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 5 Abs. 2 Satz 3 enthalten. Eine Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Art. 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) entsprechende Verordnungsermächtigung, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend konkretisiert, soll nun in § 5 Abs. 4 aufgenommen werden. Im Gegenzug soll die Ermächtigung der obersten Dienstbehörde zum Erlass von Beurteilungsrichtlinien in § 5 Abs. 1 Satz 2 gestrichen werden.

Anders als in anderen Landesgesetzen und abweichend von der Beurteilung von Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen sind keine Regelbeurteilungen von Richterinnen und Richtern zu einem Stichtag vorgesehen. Gleichwohl lassen sich in regelmäßigen Abständen (z. B. vier oder fünf Jahren) die in diesem Zeitraum erstellten Beurteilungen in jeder Besoldungsgruppe nach Geschlecht auswerten und die Ergebnisse in einem Beurteilungsspiegel darstellen. Auf diesem Weg können geschlechtsspezifische Teilbeurteilungen zu bestimmten Beurteilungsmerkmalen dargestellt und die Erstellung von geschlechtergerechten Beurteilungen erleichtert werden.

Durch die Verordnungsermächtigung sind in absehbarer Zeit keine Kosten oder Mindereinnahmen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten.“

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Überschrift um die „Erprobung“ zu ergänzen (vgl. die Empfehlung zu Absatz 5 und die dortige Erläuterung).

Zu Nummer 3 (Absätze 4 und 5):**Zu Absatz 4:**

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 1 durch eine Nummerierung zu untergliedern (vgl. auch § 21 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes [BBG]).

Abweichend von dem im Änderungsvorschlag genannten „Zeitpunkt der jeweiligen Beurteilung“, der an Abschnitt 5 der bisherigen Allgemeinen Verfügung (AV) des MJ aus dem Jahr 2015 (Nds. Rpfl. 2015, 77) anknüpft, empfiehlt der Ausschuss, in Nummer 4 „die Zeitpunkte der Regelbeurteilungen“

und in Nummer 6 „die Beurteilungsanlässe“ zu nennen. Denn die Vorschrift soll nicht nur dazu verpflichten, die Zeitpunkte festzulegen, zu denen Regelbeurteilungen erstellt werden (einschließlich Regelungen zu den Zeitpunkten der erstmaligen und der letzten Beurteilung sowie zur Fälligkeit der Beurteilung bei längerer Abwesenheit). Vielmehr soll auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen Anlassbeurteilungen zu erstellen sind; insoweit geht es weniger um die Definition eines „Zeitpunkts“ als um die Bestimmung eines Anlasses, der die gesetzlichen Voraussetzungen einer Anlassbeurteilung erfüllt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NRiG: „wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern“).

Zu Nummer 5 empfiehlt der Ausschuss, die Regelung der Ausnahmen von der Beurteilungspflicht in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2 NRiG g. F. (Ausnahmen nur für Regelbeurteilungen, nicht für Anlassbeurteilungen, und nur für Lebenszeitrichterinnen/-richter, nicht für Richterinnen/Richter auf Probe) zu beschränken, zumal Ausnahmen für Anlassbeurteilungen schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil dies nicht mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NRiG vereinbar wäre.

Durch die Verordnungsermächtigung in Satz 1 verliert der bisherige Mitbestimmungstatbestand in § 20 Abs. 3 Nr. 2 NRiG („Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien“) in großem Umfang an Bedeutung; stattdessen ist beim Erlass der Verordnung das Beteiligungsrecht der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beachten (vgl. § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 NRiG). Das MJ hat dazu mitgeteilt, dass es für den Mitbestimmungstatbestand keinerlei verbleibenden Anwendungsbereich mehr sieht und daher dessen Streichung für ein späteres Gesetzgebungsverfahren in Aussicht nimmt.

Zu Satz 2 (Verpflichtung zur Regelung einer statistischen Auswertung) hat das MJ mitgeteilt, dass in der Verordnung z. B. geregelt werden könnte, zu welchen Zeitpunkten bzw. in welchen Zeitabständen die Auswertung erfolgen und nach welchen Kriterien in dem Beurteilungsspiegel differenziert werden soll (Geschlecht, Eingangs- und Beförderungsjahre, Geschäftsbereiche, Vollzeit- und Teilzeitschäftigung, Regel- und Anlassbeurteilungen etc.).

Zu Absatz 5:

Die im Änderungsvorschlag genannten „Eignungsnachweise für Beförderungsstellen“, die im geltenden NRiG nicht enthalten sind und deren Bedeutung sich nur unter Beiziehung der bisherigen AV des MJ erschließt, sollen aus Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Änderungsvorschlags herausgelöst und stattdessen in den empfohlenen Absatz 5 verlagert werden. In Abschnitt 9 der bisherigen AV des MJ ist die Erprobung als Voraussetzung der Übertragung einer Beförderungsstelle geregelt. Dort wird allerdings bisher das Beurteilungswesen nur am Rande berührt, indem in Abschnitt 9 Nr. 9 festgelegt wird, dass nach Abschluss der Erprobung eine dienstliche Beurteilung erstellt wird. In Abschnitt 9 Nrn. 1 bis 8 geht es demgegenüber um die Erforderlichkeit der Erprobung für die Übertragung einer Beförderungsstelle sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Erprobung. Diese Regelungsgegenstände können begrifflich dem Oberbegriff der Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Satz 1 („Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie das Beurteilungsverfahren“) nicht zugeordnet werden, sie wären mithin auch nicht von der Verordnungsermächtigung erfasst. Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des MJ, die Regelungen zur Erprobung in dem empfohlenen Absatz 5 zu konkretisieren und die Paragrafenüberschrift entsprechend zu ergänzen. Zwar bedarf nach der bisher ergangenen Rechtsprechung das Erfordernis einer Erprobung vor einer Beförderung keiner gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 2006 - 2 BvR 957/05 -, juris, Rn. 8; OVG Münster, Beschluss vom 24. Juli 2018 - 1 B 612/18 -, juris, Rn. 25 ff.; nunmehr allerdings ausdrücklich offen gelassen vom OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Februar 2022 - OVG 4 S 55/21 -, juris, Rn. 8). Da auch das Erprobungserfordernis für die Verwirklichung des Rechts aus Artikel 33 Abs. 2 GG von wesentlicher Bedeutung ist, empfiehlt der Ausschuss im Lichte der neueren, dem Änderungsvorschlag zugrunde liegenden Rechtsprechung des BVerwG aber, auch das Erprobungserfordernis gesetzlich zu verankern, wie auch in der Anhörung angeregt wurde. Das MJ hat sich dafür ausgesprochen, die Regelung weitgehend an § 14 Abs. 6 des Richter- und Staatsanwältengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. zur dortigen Begründung Landtag NRW Drs. 17/16487, S. 9 f.) zu orientieren. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung zu Absatz 5 gefolgt.

Dabei hat der Ausschuss in Rechnung gestellt, dass die Formulierung „Amt mit höherem Endgrundgehalt“ in Satz 1 - insoweit abweichend von der bisherigen AV des MJ - auch die sog. Z-Stellen u. a.

für Koordinationsrichterinnen/-richter (BesGr. R 1) erfasst, die nach Anlage 4 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) eine Amtszulage erhalten, weil diese Amtszulage nach § 37 Satz 2 NBesG als Bestandteil des Grundgehalts gilt (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 - 2 C 27/15 -, juris, Rn. 25, sowie Drs. 17/7081, S. 90). Die bisherige Differenzierung des Erprobungserfordernisses nach verschiedenen Ämtern der BesGr. R 1 (vgl. Abschnitt 9 Nr. 1 Satz 1 der o. g. AV des MJ) kann aber aufgrund der Ermächtigung in Satz 4 beibehalten werden.

Das MJ hat mitgeteilt, dass durch die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 der Mitbestimmungstatbestand in § 20 Abs. 3 Nr. 3 NRiG („Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien“) entbehrlieh werde, sodass es dessen Streichung für ein späteres Gesetzgebungsverfahren in Aussicht nehme (vgl. dazu bereits die Erläuterung zu Absatz 4 Satz 1).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der empfohlene Satz 2 beruht hinsichtlich Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a auf Nummer 5 des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Auf Vorschlag des MJ empfiehlt der Ausschuss, Artikel 1/1 abweichend von dem Änderungsvorschlag erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten zu lassen, um dem MJ ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Verordnungen zu geben. Sowohl das BVerwG (Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2/21 -, juris, Rn. 40) als auch in der Folge das OVG Lüneburg (Beschluss vom 8. August 2022 - 5 ME 62/22 -, juris, Rn. 19: bis zum „regulären Ablauf der in diesem Jahr beginnenden neuen Wahlperiode des Landtages“) haben es für einen Übergangszeitraum für hinnehmbar gehalten, Beurteilungen ohne die aufgrund des Rechtssatzvorbehalts eigentlich erforderlichen Verordnungsregeln zu erstellen.